

§ 5

(1) Soweit der Generaldirektor der **WB** bzw. Leiter des Wirtschaftsrates des Bezirkes in der Koordinierungsvereinbarung zur Lagerhaltung verpflichtet wird, kann er entscheiden, ob die Lager

- a) bei der WB,
- b) bei einem Leitbetrieb oder
- c) beim Exportbetrieb

zu bilden sind.

(2) Der Generaldirektor der WB bzw. Leiter des Wirtschaftsrates des Bezirkes kann durch die Koordinierungsvereinbarung auch zur Lagerung von Beständen im Auslan I verantwortlich festgelegt werden.

§ 6

Die Generaldirektoren der WB, die Leiter der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen sind dafür verantwortlich, daß in den Lagern nur Bestände an weltmarktfähigen Fertigerzeugnissen und absatzfähigen Verschleiß- und Ersatzteilen gehalten werden.

§ 7

(1) Die nach den Koordinierungsvereinbarungen gemäß § 2 in den WB und Industriebetrieben zu haltenden Bestände sind Planbestände. Sie werden in einem gesonderten Anhang des Richtsatzplanes geplant und nicht in die Errechnung der Umschlaggeschwindigkeit der Umlaufmittel der Industriebetriebe einbezogen. Für diese Bestände sind gesonderte ökonomische Berechnungen vorzunehmen.

(2) Diese Bestände werden entsprechend der Anweisung des Präsidenten der Deutschen Notenbank durch Exportumlaufmittelkredite finanziert.

§ 8

Die Planung und Finanzierung von Beständen an unvollendeter Produktion für den Export

(1) Bei der Planung der Bestände an unvollendeter Produktion gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. c der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft sind die §§ 2, 3 und 6 dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Finanzierung dieser Bestände gelten die Bestimmungen des § 7 dieser Anordnung nicht.

(3) Ergibt sich für das Jahr 1965 mit der Plandurchführung eine Erhöhung der Bestände an unvollendeter Produktion, so kann dafür ein Vorzugskredit beantragt werden. In den folgenden Jahren sind diese Bestände in die Pläne einzubeziehen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft.

(2) Für das Jahr 1965 sind die Koordinierungsvereinbarungen durch Festlegungen gemäß § 2 dieser Anordnung zu ergänzen. Die sich aus den Koordinierungsvereinbarungen ergebenden Veränderungen sind entsprechend der Anordnung vom 25. Februar 1965 über die planmethodischen Bestimmungen zur Überarbeitung wertmäßiger Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965 auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Sonderdruck Nr. 511 des Gesetzblattes) zu erfassen.

Berlin, den 20. Februar 1965

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

X. V. Markowitsch
Minister und Erster Stellvertreter

Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der sonstigen volkseigenen Betriebe der Industrie, des Transport- und Nachrichtenwesens, der Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie der konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetriebe.

— Kreditanordnung (Sonstige Betriebe) —

Vom 23. Februar 1965

Auf Grund des § 24 der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 (GBl. II S. 263) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der zuständigen zentralen Organe angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

1. die nicht durch den Geltungsbereich der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 erfaßten zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie, des Transport- und Nachrichtenwesens und Dienstleistungsbetriebe (ohne Projektierungsbetriebe) sowie deren übergeordnete Organe, sofern diese nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten;
2. die den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden
 - direkt unterstehenden finanzgeplanten volkseigenen Industrie-, Verkehrs- und Versorgungsbetriebe,
 - unterstehenden wirtschaftsleitenden Organe, die nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und deren VEB;
3. die zum Bereich des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften gehörenden Produktionsbetriebe.

82

Anwendung der Kreditbestimmungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind die Bestimmungen der Kreditverordnung (Industrie) und der Kreditanordnung (Industrie) vom 25. Juni 1964